

Hände und Gesicht sorgfältig zu waschen und den Mund zu spülen. Auch vor jedem Trinken ist der Mund zu spülen.

(6) Die Fingernägel sollen kurz geschnitten sein.

§ 5

Aufnahme von Nahrungs- und Genußmitteln

In die Arbeitsräume dürfen keine Speisen und Genußmittel mitgenommen werden. Das Essen, Trinken, Rauchen, Schnupfen und das Kauen von Tabak oder Gummi während der Arbeit ist verboten.

§ 6

Bleimerkblatt

Allen Beschäftigten, die mit Blei oder seinen Verbindungen umgehen, ist das Bleimerkblatt auszuhändigen.

§ 7

Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen

Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen sind außerdem die Bestimmungen der §§ 20, 21, 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

§ 8

Ausnahmen

Für bereits bestehende Anlagen kann die Arbeitsschutzinspektion Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung zulassen.

B. Besondere Bestimmungen für Bleihütten

§ 9

Zerkleinern von Bleierzen

(1) Aufbereitete Bleierze und bleihaltige Hüttenprodukte dürfen in trockenem Zustand nur in Apparaten zerkleinert werden, aus denen möglichst kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

(2) Säcke, in denen Bleierze oder bleihaltige Stoffe verpackt waren, dürfen nur in staubdichten Apparaten oder durch Waschen entstaubt und gereinigt werden.

§ 10

Beschicken der Schachtöfen

Die zum Beschicken der Schachtöfen bestimmten bleihaltigen Stoffe müssen, wenn sie oxydisch sind und stauben, angefeuchtet werden, bevor sie mit anderen Materialien gemischt, auf dem Gichtboden gelagert und in die Schachtöfen eingeführt werden. Auf das Röstgut aus den Konvertern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 11

Sieben und Verpacken

(1) Die bei der Zinkschaumdestillation gewonnenen Nebenprodukte dürfen nur in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raum gesiebt und verpackt werden.

(2) Das Sieben darf nur in staubdichten Apparaten vorgenommen werden. §

§ 12

Flugstaubkanäle

Flugstaubkanäle und -kammern sowie ausgeblasene Öfen sind, wenn sie zum Ausräumen betreten werden müssen, vorher ausreichend abzukühlen und zu durchlüften.

C. Besondere Bestimmungen für Herstellungsbetriebe von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen

§ 13

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 14 bis 19 gelten nur für die Herstellung von solchen bleihaltigen Farben, Bleiverbindungen und Gemischen, deren Bleigehalt 1 % und mehr beträgt, jedoch nicht für solche, die das Blei nur in Form von Bleiglanz enthalten.

§ 14

Absaugung

(1) Apparate, in denen Bleifarben oder andere Bleiverbindungen durch Verdampfen, Zerstäuben oder Erhitzen von Blei oder Bleiverbindungen hergestellt oder trockene bleihaltige Stoffe gemahlen und gesiebt werden, müssen mit einer Absaugvorrichtung verbunden sein, die im Innern der Apparatur dauernd einen Unterdruck gegenüber der Außenluft hält.

(2) Beim Beschicken und Entleeren der Glätte- und Mennigeöfen, beim Mennigebeuteln und bei allen sonstigen Vorrichtungen, bei denen sich bleihaltiger Staub entwickelt, muß durch Absauganlagen oder durch andere geeignete Vorrichtungen wirksam verhindert werden, daß Staub in die Arbeitsräume dringt.

§ 15

Arbeiten in besonderen Räumen

Trockene bleihaltige Stoffe dürfen nur in besonderen, von den übrigen Arbeitsräumen getrennten Räumen zerkleinert, gemahlen, gesiebt und verpackt werden.

§ 16

Schmelz- und Oxydationsöfen

(1) Die Innenflächen der Oxydierkammern müssen glatt und dicht sein.

(2) Nach Beendigung des Oxydationsprozesses sind die Kammern durch Wasserdampf während der Dauer von mindestens 24 Stunden gründlich zu befeuchten.

(3) Vor dem Betreten sind sie ausreichend abzukühlen und zu durchlüften, jedoch darf es hierbei nicht zum Austrocknen der Kammern, der Gestelle und des Bleiweißes kommen.

(4) Das auf den Wänden, Gerüsten, Latten oder Rundhölzern liegende Bleiweiß ist von diesen restlos zu entfernen, von den Latten oder Rundhölzern möglichst durch einen kräftigen Wasserstrahl abzuspitzen.

(5) Die Oxydierkammern sind, solange in ihnen gearbeitet wird, ausreichend zu beleuchten.

(6) Die Rohbleiweißvorräte sind während der Beförderung nach dem Schlämmeraum und solange sie in diesen lagern, feucht zu halten.

(7) Vor dem Behängen sind die Wände der Oxydierkammern sowie die darin befindlichen Gerüste, Latten und Rundhölzer ausreichend zu befeuchten.

(8) Die Betriebsleitung hat, um die Beachtung dieser Vorschriften zu sichern, einen mit ihnen genau vertrauten Beauftragten zu bestimmen, der alle bei der Entleerung der Oxydierkammern vorkommenden Arbeiten unausgesetzt zu beaufsichtigen hat.